

Statuten Gewerbeverein Aarburg



Arbig - eusi Stadt - euses Gewärb

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Verein

Unter dem Namen «Gewerbeverein Aarburg» besteht ein Verein mit Sitz in Aarburg, gemäss Artikel 60 ff. ZGB.

Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Selbständigerwerbenden zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen beruflichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Aus einer Branche können mehrere Firmen Mitglied werden. Er ist Mitglied des Aargauischen und damit des Schweizerischen Gewerbeverbandes (AGV).

Artikel 3

Sinn und Zweck des Vereins ist:

1. Förderung der Loyalität und Zusammenarbeit der Mitglieder im Geschäftsleben.
2. Durchführung von Gemeinschaftsaktionen, Ausstellungen und Infoveranstaltungen
3. Pflege der Beziehungen zur Kundschaft
4. Förderung gemeinschaftlicher Werbung
5. Förderung und Unterstützung des beruflichen Bildungswesens (Berufsberatung, gewerbliche Berufsschule, Fachkurse usw.).
6. Stellungnahme, Beratung und Mitarbeit zu Massnahmen, Verfügungen und Gesetzen der Behörden und Verwaltungsorgane.
7. Aufklärung der Mitglieder über Wirtschaftsfragen und andere Probleme, die die gemeinsamen Interessen des Gewerbes betreffen.
8. Zusammenarbeit, bzw. Kontaktnahme mit den Gewerbevereinen und Berufsverbänden und anderer Unternehmensorganisationen (z.B. BNI, IG, usw.)
9. Unterstützung der Mitglieder Gewerbes bei Arbeitsvergebungen der Gemeinde Aarburg.
10. Zusammenarbeit mit wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Organisationen im Bezirk Zofingen.
11. Interessenwahrung der ortsansässigen Unternehmen

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Selbständigerwerbende natürliche oder juristische Person werden. Auch Angehörige freier Berufe und Personen, die durch ihre berufliche Tätigkeit mit der Privatwirtschaft verbunden sind, können die Mitgliedschaft erwerben. Die Mitglieder des Vereins müssen volljährig, eigenen Rechts und gut beleumdet sein.

Artikel 5 Aufnahme

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Die Aufnahme erfolgt provisorisch durch den Vorstand. Die definitive Aufnahme erfolgt an der Generalversammlung. Wird die Aufnahme einer Person oder Firma in den Verein verweigert, so ist dieser zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Jedes Mitglied erklärt durch seinen Beitritt zum Verein dessen Organisation und Beschlüsse, die Statuten und Reglemente verbindlich.

Artikel 6 Ausschluss

Personen, welche sich um den Verein oder das Gewerbe im Allgemeinen besonders verdient, gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sie sind von der Bezahlung der Mitgliederbeiträge befreit.

Mitglieder, die sich von aus dem täglichen Geschäft zurückziehen können nach langjähriger Mitgliedschaft als Passivmitglied im Gewerbeverein verbleiben. Passivmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Juristische Personen sind von der Ehrenmitgliedschaft ausgeschlossen.

Artikel 7 Löschung Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt
2. Ausschluss
3. Auflösung der Firma

Passiv- oder Ehrenmitgliedschaften bleiben bestehen

Artikel 8 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss mindesten 2 Wochen vor der GV erfolgen. Der Mitgliederbeitrag bleibt im laufenden Geschäftsjahr bis zur nächsten Generalversammlung geschuldet.

Artikel 9 Ausschlüsse

Mitglieder, welche sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweisen, welche die Statuten und Vereinsbeschlüsse verletzen oder den Mitgliederbeitrag wiederholt schulden, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Die offenen Beträge bleiben geschuldet.

Artikel 10 Rückzahlungen

Ausgetretene, ausgeschlossene oder sonst wie ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.

III. Beiträge und Finanzen

Artikel 11 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen:

1. Mitgliederbeiträgen
2. aus Geschenken und Vermächtnissen
3. aus allfälligen Überschüssen von Gemeinschaftsaktionen.
4. Sponsoring

Artikel 12 Finanzierung von Anlässen

Für die Durchführung von Anlässen können Sonderbeiträge erhoben werden.

Artikel 13 Vermögensanlagen

Mit Zustimmung der Generalversammlung können zweckgebundene Fonds gebildet werden. An der GV wird mit dem Jahresbericht Rechenschaft über solche Fonds abgelegt.

Artikel 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Artikel 15 Organisation Verein

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Untergruppen verschiedener Branchen
- Organisationskomitee Gewerbeausstellung oder anderer Veranstaltungen

a). Die Generalversammlung

Artikel 16 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt. Die Durchführungsart und den Termin wird durch den Vorstand gemäss Jahresprogramm festgelegt. Der Vorstand entscheidet über die Durchführungsart (z. B. Persönlich, schriftlich, etc.). Der Vorstand kann bei aussergewöhnlichen Situationen (z. B. Behördliche Massnahmen) den Termin der Generalversammlung vor- oder nachverlegen

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es der Vorstand für notwendig erachtet oder wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder bei einem Vorstandsmitglied ein diesbezügliches schriftliches Begehren stellt.

Artikel 17 Einladung Generalversammlung

Die Generalversammlungen werden vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich (brieflich oder digital) und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens 5 Arbeitstage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Über Geschäfte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt und als Auftrag dem Vorstand übergeben.

Artikel 18 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in offener Art mit dem einfachen Mehr der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Auf Verlangen der Generalversammlung können einzelne Abstimmungen in geheimer Wahl durchgeführt werden.

Für Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins werden 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder benötigt. Jedes Mitglied / Firma hat nur eine Stimme.

Stimmberechtigt sind: Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder

Artikel 19 Kompetenzen Generalversammlung

In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:

1. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Spezialfonds
2. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder
3. Wahl der Rechnungsrevisoren
4. Festsetzung der Beiträge und des Budgets
5. Festsetzung der finanziellen Kompetenzen
6. Aufnahme von neuen Mitgliedern
7. Ausschluss von Mitgliedern
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Freimitglieder
9. Genehmigung der Statuten
10. Abstimmung über Anträge an den Vorstand
11. Wahl der Organisationen für Aktivitäten
12. Auflösung des Vereins

Artikel 20 Durchführung Generalversammlung

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident und in dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied des Vorstandes oder Vereins.

b). Vorstand

Artikel 21 Vorstandsposten

Der Vorstand sollte aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen (Präsident, Vizepräsident, Kassier, Protokollführer Beisitzer) und wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Generalversammlung gewählt wird. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Demissionen aus Vorstand müssen von den Vorstandsmitgliedern schriftlich bis spätestens zwei Monate vor der Generalversammlung eingereicht werden.

Artikel 22 Kompetenzen / Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für folgende Geschäfte zuständig:

1. Leitung und Besorgung zugewiesene Geschäfte
2. Vollzug der Versammlungsbeschlüsse
3. Berichterstattung an die Mitglieder und die Spitzenverbände
4. Bestellung der Delegationen, die Delegierten sind zur Berichterstattung verpflichtet
5. Mitgliederwerbung
6. Schlichtung von Streitigkeiten
7. Aufstellung von Budgets
8. Aufsicht über die Finanzen
9. Vertretung des Vereins Aussen
10. Anordnung sämtlicher Massnahmen, die er im Interesse des Vereins liegend oder für das Wohl der Mitglieder als geboten erachtet.

Artikel 23 Beschlussfähigkeit Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 24 Kompetenzsumme

Dem Vorstand steht eine Kompetenzsumme von CHF 2500.00 (*zweitausendfünfhundert) pro Einzelfall zu.

Artikel 25 Pflichten Vorstandsmitglieder

Die Pflichten der einzelnen Vorstandmitglieder werden im Anhang geregelt

Artikel 26 Besoldung

Der Vorstand ist vom Mitgliederbeitrag befreit.

Auslagen für Reisen und Verpflegung für den Gewerbeverein werden im Spesenreglement separat festgehalten. Das Spesenreglement wird durch die Generalversammlung mit dem einfachen Mehr genehmigt. Der Vorstand wird für seine jährlichen Aufwendungen entschädigt, welche mit dem Budget festgelegt werden.

Artikel 27 Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident. In dessen Verhinderungsfall der Vizepräsident gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

c). Revisoren

Artikel 28 Rechnungsrevisoren

Es gibt immer 2 Rechnungsrevisoren, die für eine Periode von 2 Jahren gewählt werden. Jährlich wird einer der Revisoren an der Generalversammlung bestätigt oder neu gewählt.

Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Sie überprüfen die Finanzen des Vereins und erstatten der Generalversammlung alljährlich Bericht.

Auf Verlangen der Generalversammlung oder der Revisoren können Zwischenrevisionen angeordnet werden.

d). Organisation Branchengruppen

Artikel 29 Untergruppen

Um bestimmte Anliegen besser zu vertreten, können einzelne Branchen eigene Kommissionen bilden.

Die Organisation der Kommission findet in Übereinstimmung der Vereinsstatuten innerhalb der Kommission statt. Ein Mitglied der Kommission wird als zusätzliches Mitglied des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt.

e). Gewerbeausstellung

Artikel 30 Durchführung

Die Gewerbeausstellung findet in der Regel alle 3 Jahre statt, es sei denn, die Generalversammlung beschliesst einen anderen Termin. Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung ist dem OK überlassen, muss jedoch von der Generalversammlung genehmigt werden.

f). Organisationskomitee Gewerbeausstellung

Artikel 31 Organisation

Es wird ein Organisationskomitee von mindestens 5 Mitgliedern gebildet, das sich wie folgt zusammensetzt:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Bauchef

Das OK konstituiert sich selbst und arbeitet nach dem Reglement der Gewerbeausstellung

Artikel 32 Kostengarantie

Für die Gewerbeausstellung wird eine separate Kasse geführt. Zur Abdeckung der Verlustrisiken haben stets CHF 10'000.00 als Mindestreserve in der Kasse zu verbleiben. Sollte der Verein trotzdem für einen höheren Verlust eintreten müssen, sind künftig die Überschüsse bis zur Deckung desselben an die Vereinskasse abzuführen. Ansonsten sind die Überschüsse auf das Budget der nächsten Gewerbeausstellung vorzutragen.

Artikel 33 Aussteller

Wer als Aussteller zugelassen wird, ist im jeweiligen Ausstellerreglement beschrieben

g). Statutenänderung

Artikel 34 Gültigkeit der Statuten

Statutenänderungen sind durch den Vorstand der Generalversammlung vorzulegen und durch diese mit einem einfachen Mehrzugenehmigen.

Änderungen der Statutenanhänge können durch den Vorstand erfolgen sind aber der Generalversammlung zumelden.

h). Auflösung des Vereins

Artikel 35 Vermögensübertrag bei Auflösung

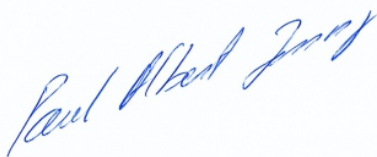
Ein allfälliges Vermögen ist bei der Auflösung dem Aargauischen Gewerbeverband zur Verwaltung zu übergeben. Derselbe hat die Gelder zinsbringend anzulegen und zu verwalten, bis sich in Aargau ein neuer Gewerbeverein bildet. Schlussbestimmungen

Artikel 36 Gültigkeit

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 28. August 2021 per 1. September 2021 in Kraft und lösen alle bisherigen Satzungen ab.

Aargau, 28. August 2021

Der Präsident



Paul Albert Jenny

Der Protokollführer



Daniel Mahler

